

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Innenministeriums**

**Überwachung eines Computers durch das  
Landeskriminalamt ohne richterliche Anordnung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen Informationen des Südwestrundfunks zu, wonach im Frühjahr 2007 auf der Grundlage einer dreimonatigen richterlichen Anordnung, die bis zum April 2007 befristet war, der Computer eines Verdächtigen überwacht wurde?
2. Trifft es weiter zu, dass das Landeskriminalamt im Mai 2007 tagelang den Computer dieses Verdächtigen weiterhin überwacht hat, obwohl keine richterliche Genehmigung mehr vorhanden war?
3. Kann die Existenz eines Abhörprotokolls vom 7. Mai 2007 bestätigt werden?
4. Entspricht es den Tatsachen, dass ohne richterliche Anordnung Daten an insgesamt vier Ermittlungsbehörden unrechtmäßig geliefert und von diesen verwertet wurden?
5. Seit welchem Zeitpunkt ist dieser Vorgang bei den Behörden aktenkundig?
6. Aus welchen Gründen hat weder das Landeskriminalamt noch die Stuttgarter Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen?
7. Welche Konsequenzen wird dieses Verhalten nach sich ziehen?

13. 12. 2010

Sckerl GRÜNE

### Begründung

Laut einer Mitteilung des Südwestrundfunks vom 18. November 2010 hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Frühjahr 2007 den Computer eines Verdächtigen tagelang ohne richterliche Anordnung überwacht. Dies geht aus einem Abhörprotokoll hervor, das dem Südwestrundfunk vorliegen soll. Erst jetzt soll die Stuttgarter Staatsanwaltschaft prüfen, ob Ermittlungen aufgenommen werden. Die Kleine Anfrage will aufklären, seit wann der Vorgang bei den Behörden aktenkundig ist und weshalb erst jetzt Ermittlungen aufgenommen werden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 5. Januar 2011 Nr. 3-0522.0/349 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Treffen Informationen des Südwestrundfunks zu, wonach im Frühjahr 2007 auf der Grundlage einer dreimonatigen richterlichen Anordnung, die bis zum April 2007 befristet war, der Computer eines Verdächtigen überwacht wurde?*
- 2. Trifft es weiter zu, dass das Landeskriminalamt im Mai 2007 tagelang den Computer dieses Verdächtigen weiterhin überwacht hat, obwohl keine richterliche Genehmigung mehr vorhanden war?*

Zu 1. und 2.:

Auf Basis eines Beschlusses des Amtsgerichts Ulm vom 31. Januar 2007, der von der Staatsanwaltschaft Ulm beantragt worden war, hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg in einem Verfahren gegen Angehörige einer Gruppierung wegen Geldwäsche und gewerbsmäßiger Fälschung von Zahlungskarten den DSL-Breitbandinternetanschluss eines Beschuldigten vom 31. Januar 2007 bis zum 30. April 2007 für die Dauer von drei Monaten überwacht. Die technische Realisierung erfolgte durch das Bayerische Landeskriminalamt, da zum damaligen Zeitpunkt die erforderliche Technik zur Überwachung eines DSL-Breitbandinternetanschlusses in Baden-Württemberg nicht zur Verfügung stand. Die jeweilige Aktivierung bzw. Deaktivierung der Maßnahme musste auf dem damaligen Stand der Technik manuell und unmittelbar beim Telekommunikationsanbieter erfolgen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterblieb die erforderliche Abschaltung der Datenausleitung in diesem Fall zum 1. Mai 2007. Der Folgebeschluss wurde nach Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 10. Mai 2007 durch das Amtsgericht Stuttgart erlassen. Somit wurden durch den betroffenen Telekommunikationsanbieter zwischen dem 1. Mai 2007 und dem 9. Mai 2007 Daten aus dieser Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme ausgeleitet, ohne dass ein entsprechender richterlicher Beschluss vorlag.

- 3. Kann die Existenz eines Abhörprotokolls vom 7. Mai 2007 bestätigt werden?*

Zu 3.:

Da sich im Rahmen des oben angegebenen Ermittlungsverfahrens Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten eines Beamten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg ergaben, leitete die Staatsanwaltschaft Stuttgart in der Folge ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung, versuchter Strafreitelung und Verletzung des Dienstgeheimnisses ein und beauftragte das Polizeipräsidium Stuttgart mit der Durchführung der Ermittlungen. In diesem Zusammenhang wurden die gesamten Daten der Überwachungsmaßnahme auf Hinweise zu E-Mail-Accounts eines bestimmten Anbieters überprüft, was dazu führte, dass auch das Protokoll vom 7. Mai 2007 vom Polizeipräsidium Stuttgart zu den Ermittlungsakten genommen wurde.

*4. Entspricht es den Tatsachen, dass ohne richterliche Anordnung Daten an insgesamt vier Ermittlungsbehörden unrechtmäßig geliefert und von diesen verwertet wurden?*

Zu 4.:

Nein. Die zwischen dem 1. Mai 2007 und dem 9. Mai 2007 durch den Telekommunikationsanbieter ausgeleiteten Daten wurden an das Bayerische Landeskriminalamt übermittelt und auf einem dortigen Server dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Eine Verwertung dieser Daten im Ursprungsverfahren des Landeskriminalamts Baden-Württemberg wegen des Verdachts der Geldwäsche und der gewerbsmäßigen Fälschung von Zahlungskarten erfolgte nicht.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Polizeipräsidiums Stuttgart wurden die ausgeleiteten Daten in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart ausgewertet. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurden der Staatsanwaltschaft Stuttgart übermittelt. Im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NStZ 1999, 203) hatte der ermittelnde Staatsanwalt diese als verwertbar eingestuft.

*5. Seit welchem Zeitpunkt ist dieser Vorgang bei den Behörden aktenkundig?*

*6. Aus welchen Gründen hat weder das Landeskriminalamt noch die Stuttgarter Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen?*

Zu 5. und 6.:

Die Existenz des Protokolls vom 7. Mai 2007 ist beim Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts seit dem 24. Oktober 2007 aktenkundig, der Staatsanwaltschaft Stuttgart liegt der entsprechende Ausdruck seit dem 27. November 2008 vor (Zeitpunkt der Vorlage der Akten im Verfahren gegen den Beamten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg durch das Polizeipräsidium Stuttgart).

Bis zur Hauptverhandlung gegen den beschuldigten Beamten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg wurde bezüglich der Datenausleitung von nicht strafbarem versehentlichen Handeln ausgegangen. Erst am 8. Oktober 2010 wurden in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Stuttgart-Bad-Cannstatt gegen den Beamten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg von diesem erstmals Vorwürfe erhoben, die den Verdacht eines vorsätzlichen Vorgehens und damit einer Straftat begründen. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat am 15. Oktober 2010 daher ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und anderem eingeleitet.

*7. Welche Konsequenzen wird dieses Verfahren nach sich ziehen?*

Zu 7.:

Mittlerweile haben alle Telekommunikationsanbieter die Ausleitung von DSL-Breitbandinternetanschlüssen technisch standardisiert und beenden Überwachungsmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Beschlusssanordnung in einem automatisierten Verfahren. Zusätzlich überwacht die seit dem 1. Juli 2009 beim Landeskriminalamt betriebene zentrale Telekommunikationsüberwachungsanlage das Ende aller polizeilichen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung in Baden-Württemberg. Jeder polizeiliche Sachbearbeiter erhält sieben Tage vor Ablauf der jeweiligen Überwachungsmaßnahme eine von der Telekommunikationsüberwachungsanlage automatisch generierte Warnmeldung.

In Vertretung

Benz

Ministerialdirektor